



Rechenschaftsbericht

**„Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für
Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien“**

über das Arbeitsjahr vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien, eingetragen im Vereinsregister unter

ZVR-Zahl: 704331063

Zustellanschrift:

Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10

A-4400 Steyr

Organschaftliche Vertreter:

Obmann: Pater Pereira Ransom

Kassier: Ernst Schwarz

Inhaltsverzeichnis

- I. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines
- II. Organisationsstruktur des Vereines
- III. Ablauf der Spendensammlung
- IV. Projektfinanzierung
- V. Darstellung der Spendeneinnahmen- und Verwendung 2020 und
- Finanzbericht 2020
- VI. Besondere Überprüfungen (Prüfbericht gem. § 4a Abs. 8Z 1 EstG1988)
- VII. Ergänzungen zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2020

Beilagen: A./ Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige Entwicklungs- und
Katastrophenhilfe- Einrichtungen
B./ Prüfbericht „GRS - Gstöttner Ratzinger Stellnberger
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“
C./ Vereinsregisterauszug

I. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines

Der „Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien“ hat seinen Sitz in Steyr. Die Spenden werden in Österreich gesammelt.

Zweck des Vereines ist die Beschaffung finanzieller Mittel für die Errichtung, Erhaltung, Instandhaltung und den Betrieb von Kinderdörfern, Schulen und anderen Bildungsstätten von Agnel Ashram in Indien. Dies geschieht im Sinne der Entwicklungshilfe zur Förderung der Völkerverständigung. Die geförderten Institutionen sollen nach Maßgabe der Möglichkeit bedürftige Personen (Kinder und Jugendliche) ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis oder irgendwelche diskriminierende Merkmale offen stehen.

Dieser Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, abhalten von Informationsveranstaltungen, Flohmärkten sowie die jährliche mehrmalige Herausgabe eines Mitteilungsblattes. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Kinderpatenschaften, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht werden.

II. Organisationsstruktur des Vereines

Die Vereinsorgane:

- ...1) Generalversammlung
- ...2) Vorstand
- ...3) Rechnungsprüfer
- ...4) Schiedsgericht

Der Vorstand setzt sich lt. Jahreshauptversammlung vom 11. April 2018 wie folgt zusammen:

Obmann:	Pater Ransom Pereira, geb. 24.9.1972 4400 Steyr, Rooseveltstraße 10
Obmann-Stv.:	Otilie Bruckbauer, geb. 21.7.1946 4400 Steyr, Steinerstr. 15
Schriftführer:	Gerald Wagner, geb. 18.7.1934 4400 Steyr, Steinerstr. 5c
Schriftführer-Stv.	Julia Ramsmaier, geb. 17.9.1990 3034 M. Anzbach, Julius Raab Str. 569
Kassier:	Ernst Schwarz, geb. 13.11.1949 Kirchenweg 6, 4407 Dietach
Kassierin-Stv.:	Anna-Maria Kloibhofer, geb.25.2.1963 Arbinger Str.9, 4323 Münzbach

Beiräte:

Mag. Erich Halbartschlager
Stelzhamerstr. 1a, 4400 Steyr

Klaus-Peter Grassegger
Branntweg 7, 4523 Sierning/Neuzeug

Anna Pottfay
Johann Puchstr. 15, 4400 Steyr

Helga Ramsmaier
Julius Raab Str. 569, 3034 Maria Anzbach

Friederike Schwarz
Kirchenweg 6, 4400 Steyr

Bettina Wittner
Winklinger Str. 14, 4407 Steyr/Dietach

Rechnungsprüfer:

Zu den Rechnungsprüfern wurden bestellt:

Karin Riegler, 4400 Steyr, Wolfenstr. 41

Christine Rieger, 4400 Steyr, Glinsnerweg 2

Die Vereinsorgane wurden der Vereinsbehörde schriftlich gemeldet.

Neben den vorgesehenen Organen (laut Vereinsstatuten) wurde ein Beirat eingerichtet, der nur beratende Funktion hat.

Seit dem Jahr 2011 gibt es ein zusätzliches Kontrollorgan. Die „GRS - Gstöttner Ratzinger Stellberger Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“. Sie hat auch für das Jahr 2020 die Prüfung der Spendenabzugsfähigkeit nach § 4a EStG geprüft. Der Verein wurde auf Grund dieser Prüfung auch wieder in die Liste der Spender begünstigter Organisationen aufgenommen.

Der Verein ist bei der Bundespolizeidirektion Steyr gemeldet und es liegt kein Untersagungsbescheid vor (d.h. der Verein ist genehmigt).

Seit dem 9.9.2011 gibt es den

**Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige Entwicklungs-
und Katastrophenhilfe- Einrichtungen gem. § 4a Abs. 2Z3 lit.a
bis c EStG**

unter der Registernummer SO 2198.

Das interne Kontrollsystem wird wie folgt gehandhabt:

Der Pfarrkirchenrat und die Vereinskassenprüfer prüfen laufend die Tätigkeiten des Vereines.

Alle Organe und „Mitarbeiter“ des Vereines sind ehrenamtlich tätig. Das heißt, dass es keinerlei Lohnkosten, Aufwandsentschädigungen und der- gleichen für die geleistete Arbeit gibt. Reisen und Aufwendungen um die Projekte zu kontrollieren und zu besichtigen, werden von den Reisenden aus deren privatem Vermögen bezahlt. Im Jahr 2019 waren Vereinsorgane und Mitglieder des Beirates in Indien und haben die Kinderdörfer besucht.

III. Ablauf der Spendensammlung

Der Verein verzichtet grundsätzlich auf jegliche Werbung. Daher gibt es auch keine Planung diesbezüglich. Der Verein finanziert sich durch Aussendungen von persönlich adressierten Briefen inkl. Zahlschein und durch Übernahme von Patenschaften der Mitglieder. Es werden keine persönlichen Daten iSd Datenschutzes an fremde Dritte weitergegeben. Sehr selten erhält der Verein Mittel aus letztwilligen Verfügungen.

Wichtige Finanzierungsquellen sind **Subventionen des Landes OÖ, der Pfarre Hl. Familie, Steyr- Tabor** und Firmen aus dem Raum Steyr.

Unterstützer des Vereines gehen keinerlei Verpflichtungen ein, dh. es besteht kein Zwang zu einer Spende. Ist ein Spender aus irgendwelchen Gründen nicht mehr bereit zu spenden, hat das keinerlei Konsequenzen für ihn.

IV. Projektfinanzierung

Der Verein finanziert jährlich die Projekte der Mission Agnel Ashram. Das sind die Projekte

- Kinderheim, Greater Noida- New Delhi
- Kinderdorf Verna, Goa
-

Diese Projektfinanzierung und die Abrechnungen werden jedes Jahr beim Land OÖ eingereicht und überprüft.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung in Indien zu gewährleisten, wird in Indien ein jährlicher Finanzierungsbericht inkl. aller Originalrechnungen verfasst.

Neben dem Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten von Agnel Ashram Indien unterstützt auch das Land Oberösterreich diese Projekte.

Über die Mittelverwendung entscheidet die Generalversammlung.



AGNEL CHARITIES
(AGNEL SEVA SANGH) DELHI

Agnel Ashram,
Gautam Nagar,
New Delhi - 110 049
Ph. : 2686 3286, 2686 3928

CERTIFICATE

12-06-2021

TO WHOM SO EVER IT MAY CONCERN

This is to certify that an amount of Euro 69,935/- (Euro Sixty Nine Thousand Nine Hundred Thirty Five Only) equivalent to Indian Rupees 55,32,303.88 (Rupees Fifty Five Lakhs Thirty Two Thousand Three Hundred Three and Paise Eighty Eight only) received from Otti Bruckbauer, Kath Pfarramt Roosevelt- Strabe 104400 Styer Austria, Europe Austria (refer email dated 07-03-2020) has been utilized for the maintenance and education of children at Fr. Agnel Balbhawan, Greater Noida, Utter Pradesh -201310.

Fr. Bento Rodrigues

Director



Agnel Charities (Agnel Seva Sangh) Delhi
Gautam Nagar, New Delhi-110049

Fr. Agnel Balbhawan , Greater Noida, U.P.

Annual Report for the year 2020 – 2021

Fr. Agnel Balbhawan is an institution taking care of the poor and the destitute children from all walks of life, nurturing their talents and abilities, and constantly striving in ways and means that will help them to become good human beings and successful citizens. In the year 2020 -2021 there were 246 children at Fr. Agnel Balbhawan, Greater Noida. In the junior block (classes Nursery to V) there were 60 girls and 52 boys whereas in the senior block (classes I and above) 89 girls and 45 boys.

Females = 149

Males = 97

Total = 246

This year 2020-2021 being a pandemic year, class XII children could not appear for the CBSE (Central Board) examination. Their promotion and grades are still being worked out. Their higher education will depend on these school results.

The names of these children are as follows:

Girls	Boys
1. Maria	1. Alex
2. Alka	2. Shivam
3. Lovepreet	3. Gaigong
4. Girija	
5. kajal	
6. Chandni Rawat	
7. Shreya	
8. Sonia Kapoor	
9. Sharin	
10. Umrawat	
11. Jasmine	
12. Anjali	
13. Ishita	
14. Roshni Joseph	

This year (2021), class X 18 children also could not appear the CBSE exam due to pandemic year. Their promotion will depend on the School examinations held during the year.

This year six children are employed and stand on their own.

Kavita - teacher,

Sushmita - Accounts

Anupriya – Office , Management Trainer.



Shant Singh

Sharon, Deepti and Shinshya – Trained Nurses.

The Balbhawan staff consists of 2 Nuns in-charge, 8 mothers, 1 Hostel Administrator with 1 boys' Warden and for the girls there are 4 Wardens including three teachers of the School. They take care of their every day's programme, helping them in their studies, to maintain the discipline, cleanliness, food in their health, etc. They also keep in touch with the children who are at home and attending classes on line. They get reports from the teachers concerned. Besides these, the other staff members help in their daily routine, like kitchen, garden, security etc.

Though this year is a pandemic year, the children were involved in various activities which, beside the academics, help them to grow in moral and social values and develop their talents and build self confidence. This year all the classes were conducted on online and children attended all the classes. Children are doing very well in academics and other extra-curricular activities (football, karate, sports, music, dance etc).

Competitions are conducted, like: dancing, singing, fashion show, poster making, speeches, rangoli, essay writing on various topics, patriotic drama, boards decoration etc.

Festivals bring more colors in one's life. Therefore, festivals are important days and are celebrated: Diwali, Raksha Bandhan, Christmas, Easter, Patrons Day, Feast of Our Lady of Pilar, Birthday of Mother Mary, New Year, Holi, Id. Farewell for children who passed out class V and shifted to hostel.

Balbhawan Day is a special event. Due to the pandemic few Benefactors and friends, well wishers were invited. It is also an occasion to express our gratitude to everyone for their support and love. It is held every year on the second Saturday of January. It was celebrated in the School Auditorium.

Christmas Carols: Children were invited for Christmas Carols singing in various Hotels. Due to restrictions of movement imposed by ourselves we accepted only one Hotel, Leela Palace (for a few days).

Angels Network offered delicious Christmas food on 17th Dec. 2020 and gifted the children formal shoes. Also they donated a gift for each member of staff. This Group is very good contributor to the children of Balbhawan.

Every last Friday of the month is a "Silence Day": - i.e. 4 hours, from 4pm to 8pm. The children observe silence, a talk is given and prayer is conducted.

Every week a meeting is held to discuss the issues and programs of the Balbhawan. All the Mothers, Wardens and Sisters with Director participate in this meeting. These regular meetings keep the Balbhawan Family together.



A. Beata Rajas

**AGNEL BAL BHAWAN GREATER NOIDA
BUDGET ESTIMATE FOR THE YEAR 2021-22**

S.NO.	PARTICULARS	Actuals of 2020-21	Approved Budget of 2020-21	Proposed Budget of 2021-22
A	RECURRING EXPENDITURE			
1	SALARY	6,915,051.00	8,000,000.00	8,000,000.00
2	HOUSEHOLD EXPENSES INCLUDING FOOD	3,076,937.00	6,000,000.00	5,000,000.00
3	STUDENTS WELFARE	422,937.00	2,000,000.00	2,000,000.00
4	COLLEGE FEE	1,405,886.00	2,000,000.00	2,000,000.00
5	REPAIR & MAINTENANCE A/C	397,558.00	1,000,000.00	1,000,000.00
6	MISC.EXP(TELEPHONE/STATIONERY/ STAFF WELFARE/VEHICLE EXP/ WATER & ETC.)	719,287.00	2,500,000.00	2,000,000.00
7	BOOKS & STATIONERY	415,111.00	600,000.00	600,000.00
		13,352,767.00	22,100,000.00	20,600,000.00

PER STUDENT COST

NO OF STUDENT -250

Cost per Student per month

82400.00 P.A

6866.67 PER MONTH

Note: The cost for per student per month proposed for 2021-22 is reduced because a number of children are not in the Hostel due to Covid 19 Pandemic.

AGNEL BAL BHAWAN GREATER NOIDA
DETAILS OF EXPENSES MADE FOR FIANACIAL YEAR ENDED 31/3/2021

S.NO.	PARTICULARS	DATE	AMOUNT	SALARY	SECURITY CHARGES	HOUSEHOLD EXPENSES
RECURRING EXPENDITURE						
1	SALARY	APRIL,20	512,112.00	512,112.00		
2	SALARY	MAY,20	461,182.00	461,182.00		
3	SALARY	JUNE,20	460,912.00	460,912.00		
4	SALARY	JULY,20	447,412.00	447,412.00		
5	SALARY	AUG,20	434,135.00	434,135.00		
6	SALARY	SEP,20	448,481.00	448,481.00		
7	SALARY	OCT,20	535,196.00	535,196.00		
8	SALARY	NOV,20	579,707.00	579,707.00		
9	SALARY	DEC,20	548,180.00	548,180.00		
10	SALARY	JAN,21	538,512.00	538,512.00		
11	SALARY	FEB,22	486,431.00	486,431.00		
12	FOOD A/C	DEC,20	76425.00			76,425.00
13	FOOD A/C	JAN,21	93100.00			93,100.00
14	FOOD A/C	FEB,21	63420.00			63,420.00
15	FOOD A/C	MARCH,21	118050.00			118,050.00
16	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	APRIL,20	112347.00		112347.00	
17	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	MAY,20	101185.00		101185.00	
18	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	JUNE,20	84071.00		84071.00	
19	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	JULY,20	84071.00		84071.00	
20	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	AUG,20	84071.00		84071.00	
21	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	SEP,20	86446.00		86446.00	
22	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	NOV,20	129841.00		129841.00	
23	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	DEC,20	51780.00		51780.00	
24	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	JAN,21	62551.00		62551.00	
25	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	FEB,21	80613.00		80613.00	
26	SECURITY/CLEANING STAFF- FOUR S SEC.& ALLIED SER.(P) LTD.	MARCH,21	80560.00			
	TOTAL:-RS.		6,760,791.00	5,452,260.00	876,976.00	350,995.00

NO OF STUDENTS 260.00

Received from Pfarre HL.Familie,Styer EURO

feb,2020 for Financial year :-2020-21 5,532,303.88 70,000.00



Handwritten signature

Every year the children give up non veg food during the Season of Lent and the money saved is donated to the campaign against hunger. The children do collect clothes and books etc and distribute them to the poor villages around and to the labourers at construction sites. The

**AGNEL BAL BHAWAN GREATER NOIDA
BUDGET ESTIMATE FOR THE YEAR 2021-22**

S.NO.	PARTICULARS	Actuals of 2020-21	Approved Budget of 2020- 21	Proposed Budget of 2021-22
A	RECURRING EXPENDITURE			
1	SALARY	6,915,051.00	8,000,000.00	8,000,000.00
2	HOUSEHOLD EXPENSES INCLUDING FOOD	3,076,937.00	6,000,000.00	5,000,000.00
3	STUDENTS WELFARE	422,937.00	2,000,000.00	2,000,000.00
4	COLLEGE FEE	1,405,886.00	2,000,000.00	2,000,000.00
5	REPAIR & MAINTENANCE A/C	397,558.00	1,000,000.00	1,000,000.00
6	MISC.EXP(TELEPHONE/STATIONERY/ STAFF WELFARE/VEHICLE EXP/ WATER & ETC.)	719,287.00	2,500,000.00	2,000,000.00
7	BOOKS & STATIONERY	415,111.00	600,000.00	600,000.00
		13,352,767.00	22,100,000.00	20,600,000.00

PER STUDENT COST

NO OF STUDENT -250

Cost per Student per month

82400.00 P.A

6866.67 PER MONTH

Note: The cost for per student per month proposed for 2021-22 is reduced because a number of children are not in the Hostel due to Covid 19 Pandemic.

children are trained to share their joys and God's blessings with the less privileged.





AGNEL CHARITIES

Fr. Agnel Ashram, Bandstand, Bandra(West), Mumbai, INDIA-400050

Tel: +91-22-67114000 Fax: +91-22-67114200, e-Mail: agnelashramnews@gmail.com

Receipt No: AC-F / 231

Date: 15-03-2021 15:20:59

PAN No.: AAATA4875D

Donor ID: 1765

Received with thanks from Mr./ Ms./ Mrs.

Otti Bruckbauer

Address : Kath Pfarramt Roosevelt-Str?e 10 4400 Steyr Austria, Europe Austria

a sum of INR 6043923.00 in cash/ by cheque as donation towards the following objects of the trust.

1. Orphanage Of Balgram Of Goa

6043923.00

Total

6043923.00

Paymnet Mode: NEFT Trns No.: 01202IR001 Dt: 10-03-2021 Bank: NEFT/ RTGS/ IMPS

Remarks: Euro

Donations to Agnel Charities(Agnel Seva Sangh) are exempted from income tax vide IT Exempt No. DIT(E)/ MC/ 80-G/ 2403/ 2007/ 2008-09 validity extended in Perpetuity

I confirm that the donation given under this receipt is with the specific direction for the specific fund as stated above

For AGNEL CHARITIES

Signature of Donor



For Fr. Superior
/-santhoshs

/-santhoshs Printed on: 18-03-2021 11:41:45



AGNEL CHARITIES

Fr. Agnel Ashram, Bandstand, Bandra(West), Mumbai, INDIA-400050

Tel: +91-22-67114000 Fax: +91-22-67114200, e-Mail: agnelashramnews@gmail.com

Receipt No: AC-F / 230

Date: 15-03-2021 15:19:46

PAN No.: AAATA4875D

Donor ID: 1765

Received with thanks from Mr./ Ms./ Mrs.

Otti Bruckbauer

Address : Kath Pfarramt Roosevelt-Str?e 10 4400 Steyr Austria, Europe Austria

a sum of INR 2155788.00 in cash/ by cheque as donation towards the following objects of the trust.

1. Orphanage Of Balgram Of Goa

2155788.00

Total

2155788.00

Paymnet Mode: NEFT Trns No.: 01202IR001 Dt: 10-03-2021 Bank: NEFT/ RTGS/ IMPS

Remarks: Euro

Donations to Agnel Charities(Agnel Seva Sangh) are exempted from income tax vide IT Exempt No. DIT(E)/ MC/ 80-G/ 2403/ 2007/ 2008-09 validity extended in Perpetuity

I confirm that the donation given under this receipt is with the specific direction for the specific fund as stated above

For AGNEL CHARITIES

Signature of Donor



For Fr. Superior
/-santhoshs

/-santhoshs Printed on: 18-03-2021 11:42:49

To,
AGNEL CHARITIES AGNEL SE
GAUTAM NAGAR

PUNJAB NATIONAL BANK
OVERSEAS BRANCH (GK-II)
M-18, M BLOCK MARKET, GREATER KAILASH

INDIA

NEW DELHI, DELHI -110048

18-03-2021

REMITTANCE TRANSACTION ADVICE

Multi Tenor Bill Id:

Remittance No. 45530IMT05793021

Operation : Realisation

Transaction Id : S87785154

Transaction Date : 12-03-2021

Remitter Party Name: AT413411400000315374

1Verein zur Forderung der Kinde
AUSTRIA

Currency Conversion Details are as below :

	From Currency	/ Amount	Rate	To Currency	/ Amount
Purchase :	EUR	69935.00	86.0300	INR	6016508.00

Transaction Details are as below :

Account Type	Account Number	Account Name	Transaction Currency --	Cr/ Amount Dr
Realisation Office Acct		SUSPENSE ACCOUNT - F	INR Dr	6016508.00
Consolidate Office Acct		CONSOLIDATOR ACCT MT	INR Cr	6016508.00
Miscellaneous Office Acct		GST ON EXCHANGE MT10	INR Cr	1893.00
Operative	05622010034080	AGNEL CHARITIES AGNE	INR Cr	6014615.00
Consolidate Office Acct		CONSOLIDATOR ACCT MT	INR Dr	6016508.00

Bank GST No.:

Bank Address:

12.03.2021

Annual Report of 2020-21

Usually the Academic year starts in the month of June but due to Covid 19, there was a lock down in the entire country from March 22th till the end of June. Only 5 students with 2 mothers remained in Balgram for 6 months, since they could not travel neither to their own people or they could come to take them. They are not from State of Goa .

By the grace of the Almighty, none of the children or Balgram staff till date was affected by the virus.

The schools are closed and teachers have started teaching the students online. All most all of our students are finding difficult to learn online due to lack of connectivity or due to lack of face to face interaction with the teacher, so the process of learning is affected very badly.

The school started for the 10th above on 20th of November twice a week only. So only 2 mothers were called to look after them, one mother for the boys and another for the girls. Balgram management decided to call back the remaining students phase wise, starting from the higher classes to the lower classes especially those who have difficulties. This academic year the total number of students are 128 and only 55 students came back to Balgram during this academic scholastic year. Mothers were called back on 30th of December and two mothers resigned from the job and so at present we have 10 mothers. Children are clubbed together in the cottages as for their age and gender since they are less in number. Only 5 cottages are in use so that we could save electricity, water and other general maintenance of the cottages.

All the mothers put their best in taking care of the children and to do their daily work especially of teaching the children under their care and taking care of them.

On February 21st and 21st of March children were taken out to the beach and on 28th of February Balgram students and Pilar Niketan boys had a football match. The rest of the students enjoyed cheering them and watching them play.

The final exam of the children for the present Academic year will be at the mid of April and after which children may go home for summer vacation. Since Covid virus is still active, the reopening of the next Academic year is not yet planned. The management has kept Balgram open for all the students who want to come back to Balgram to study.

The major roof work of Balgram cottages, like replacing the broken tiles and other minor repair work is done.

We thank all our benefactors and well wishers for supporting us with generous contribution in kind and in cash. All the Balgram children and staff are grateful for the benefactors and every day they are remembered by them in their prayer with love.

UNION BANK OF INDIA
MUMBAI - BANDRA
BAITUL SHARAF,
105, HILL ROAD,
MUMBAI

19-03-2021

To	Other Party
AGNEL CHARITIES FOREIGN CONTRIBUTION FR. AGNEL ASHRAM BANDRA WEST , MUMBAI-50 INDIA	VEREIN ZUR FORDERUNG DER KINDE FRANKLIN-D. ROOSEVELTSTRASSE 10 4400 STEYR AUSTRIA

CUSTOMER ADVICE - TT

Remittance No. : 01202IR00127421

Remittance Amount: EUR 24,965.00

Lodge Date :

EventRate Code : TTB

EventRate : 86.3524

Invoice Number :

Event : REALISATION

Event Amount : EUR 24,965.00 Event Date : 10-03-2021

Value Date: 10-03-2021

Details are as follows :

FOR : Office Acct	Real. Amount	:	EUR	24,965.00 D
FOR : 520281000388756	Credited	:	INR	21,55,788.00 C
EXCH ON FTT FDD FCHQ PURCHASED		:	INR	200.00
GST		:	INR	36.00
FOR : 520281000388756	Debited	:	INR	236.00 D

**AGNEL CHARITIES, AGNELGANV VERA GOA
KONSEISANV BALGRAM
BUDGET FOR THE YEAR 2021-2022**

NUMBER OF CHILDREN IN BALGRAM		130
COST OF MAINTENANCE OF EACH CHILD PER MONTH		6607
	EXPENDITURE	AMOUNT Rs.
1	<u>SALARY</u>	3599
	SALARY	342
	PROVIDANT FUND	14
2	<u>PROFESSIONAL CHARGES</u>	
3	<u>HOUSEHOLD EXPENSES</u>	
	FOOD	1722
	COOKING GAS	44
	TOILETS ITEMS	55
4	<u>EDUCATION EXPENSES</u>	
	UNIFORMS/SHOES/RAIN WARE/FEES & BOOKS	192
	FUNCTION & FESTIVALS	0
5	<u>ORDINARY REPAIRS & MAINTENANCE</u>	
	MINOR REPAIRS	199
	VEHICLE EXPENSE	42
	BUILDING INSURANCE	35
6	<u>OFFICE EXPENSES</u>	
	TELEPHONE /NEWSPAPER/POST & TEL/ PRINT& STAT/TR	56
	MISCELLENEOUS EXPENSES	236
7	<u>OTHER EXPENSES</u>	
	ELECTRICITY / FUEL FOR GENERATOR	52
8	<u>MEDICAL EXPENSES</u>	
	MEDICAL EXPENSES	19
	SUB TOTAL	6607
	TOTAL COST FOR THE YEAR (Rs.6607*12*130)	10306922

A. G.
Fr. Agnelo Gomes
Director



EINNAHMEN / AUSGABEN 2020

Euro

EINNAHMEN

Spenden lt. Girokonten	190.422,62 ✓
Zinsen Sparbuch / 30320964	8,23 ✓
Zinsen Girokonten	11,62 ✓
EINNAHMEN GESAMT	190.442,47

AUSGABEN

Diverse Ausgaben	1.276,08
Aussendungen	2.585,78
AUSGABEN GESAMT	3.861,86 ✓

Überweisungen nach Indien

140.000,00 ✓

MISSIONSKONTEN 31.12.2019 / 1.1.2020

152.565,78 ✓

SPENDEN bzw. Einnahmen 2020

190.442,47 ✓

AUSGABEN 2020

-3.861,86 ✓

ÜBERWEISUNGEN nach Indien

-140.000,00 ✓

MISSIONSKONTEN 31.12.2020

199.146,39 ✓

Rie

194.969,46 Sparbuch ✓
2.809,88 Kinderdorf ✓
1.367,05 Lepra ✓
199.146,39 **Gesamt** ✓

30,320,964
AT 41 3411 4000 0031 5374
AT 05 3411 4000 0032 3394

Rie

Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere Agnel Ashram, Indien
Sitz: Rooseveltstr. 10, 4400 Steyr

BERICHT VON DER ÜBERPRÜFUNG DER MISSIONSKONTEN

Über ausdrücklichen Wunsch des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien, beauftragte dieser Frau Karin Riegler und Frau Christine Rieger mit der Überprüfung der Missionskonten 2020.

Die beiden Unterzeichneten:

Frau Karin Riegler, Angestellte, Wolfenstr. 41, 4400 Steyr

Frau Christine Rieger, Angestellte, Glinsnerweg 2, 4400 Steyr

haben daraufhin die Kontrolle der Gebarung am 8.3.2021
vorgenommen.

Dabei ergaben sich sowohl in sachlicher als auch in rechnerischer Hinsicht keinerlei Beanstandungen und es wird bei dieser Gelegenheit die vorbildliche Ordnungsmäßigkeit der Missionsbuchhaltung bescheinigt.

Steyr, am 8.3.2021

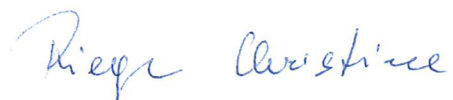
Karin Riegler

Rechnungsprüferin



Christine Rieger

Rechnungsprüferin



V. Darstellung der Spendeneinnahmen- und -verwendung 2020

Finanzbericht 2020

Mittelherkunft

I.	Spenden		
	a. Umgewidmete Spenden		
	b. gewidmete Spenden	€	190.422,62
	a. Sonstige Einnahmen Zinsen Sparbuch	€	8,23
II.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
III.	Betriebliche Einnahmen	€	0,00
IV.	Subventionen und Zuschüsse der		
V.	öffentlichen Hand	€	0,00
VI.	Sonstige Einnahmen		
	a. Vermögensverwaltung		
	Zinsen Girokonten	€	11,62
VII.	Auflösung von Passivposte für n.n.		
	widmungsgemäß verwendeten Spenden		
	und Subventionen	€	0,00
VIII.	Auflösung von Rücklagen	€	0,00
IX.	Jahresergebnis	€	0,00
	Summe Mittelherkunft	€	190.442,86

Mittelverwendung

I.	Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke		
	Überweisungen nach Indien	€	140.000,00
II.	Spendenwerbung:		
	Aussendungen	€	2.585,78
III.	Verwaltungsausgaben	€	1.276,08
IV.	Sonstige Ausgaben, sofern nicht		
	unter I. bis III. enthalte	€	0,00
V.	Zuführung zu Passivposten für n.n.		
	widmungsgemäß verwendete Spenden	€	0,00
VI.	Zuführung zu Rücklagen	€	0,00
VII.	Jahresüberschuss	€	46.580,61
	Summe Mittelverwendung	€	190.442,86

Erläuterung gemäß Prüferleitfaden 2.2, falls die Werbe- und Verwaltungskosten 30% an den Gesamtausgaben überschreiten.

Gesamtausgaben	€ 3.861,86 (2,03% der Einnahmen)
Werbe- und Verwaltungskosten	€ 2.585,78 (1,36% der Einnahmen)

Die Werbe- und Verwaltungsausgaben betreffen ausschließlich Druck- und Portokosten.

Der Verein verzichtet auf jegliche Massenwerbung.

Stattdessen werden an die bisherigen Spender persönlich adressierte Briefe inkl. Zahlscheine versendet. Daher ergeben sich keine sonstigen Kosten oder Aufwendungen.

VI. Besondere Überprüfungen

Folgende Überweisungen wurden einer besonderen Überprüfung unterzogen:

- a) Überweisung nach Indien
- b) Bankspesen
- c) Kosten für die Aussendungen

Diese Aufwendungen stehen **nicht im Widerspruch** zur Satzung.

VII Ergänzung zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2020

Bekanntgabe gem. Punkt 32 des Kriterienkataloges:

- a) *Verantwortliche Person für die Verwendung der Spenden:*

Pater Ransom Pereira

geb. 24.9.1972, 4400 Steyr, Rooseveltstraße 10

Otilie Bruckbauer,

geb.21.7.1946, 4400 Steyr, Steinerstr. 15

- b) *Verantwortliche Personen für Spendenwerbung und Datenschutz:*

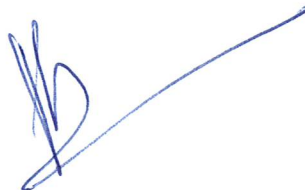
Ernst Schwarz (Kassier und Sekretär)

geb. 13.11.1949, Kirchenweg 6,
4407 Dietach

Anna Maria Kloibhofer

geb. 13.11.1949, Arbingerstr. 9,
4323 Münzbach

Steyr, am 22.09.21



Beilagen

A./ Spendenbegünstigungsbescheid

B./ Bericht über die unabhängige Prüfung gem. § 4a Abs. 8 Z1 EStG 1988

C./ Vereinsregisterauszug

Finanzamt Österreich
Dienststelle Sonderzuständigkeiten – Spenden
Postfach 222
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 12.7.2021

Geschäftszahl: K 102/11

Fachbereich Spendenbegünstigungen

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Mag. Petra Gerhardtter
E-Mail: petra.gerhardtter@bmf.gv.at
Tel.: 050 233-518331

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 222 - DST Nr. 10
Verein zur Förderung der Kinderdörfer und
Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Franklin-D.-Roosevelt-Str. 10
4400 Steyr

Spendenbegünstigungsbescheid

für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich der Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 (8) EStG.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen ist. Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu

widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gem. § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



Mag. Petra Gerhardt



Verein zur Förderung der Kinderdörfer und
Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
4400 Steyr

Ausschließlich zur Vorlage beim Finanzamt Wien 1/23¹

Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988

Einleitung

Das Leitungsorgan des Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien hat uns beauftragt, im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ergänzend eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 für den Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 für den Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien zu erteilen.

¹ Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 und deren Dokumentation liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen führen zu den zu bestätigenden Voraussetzungen wie folgt aus § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988:

- Die Körperschaft dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.
- Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 Z 1 oder 3.
- Die Körperschaft unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988 verwendet werden.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufstüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Prüfungshandlungen

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Um die erforderliche Bestätigung abgeben zu können, haben wir die im Rahmen der den Anforderungen der §§ 268ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gewonnenen Erkenntnisse herangezogen sowie die nachstehend angeführten Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einsichtnahme in die Rechtsgrundlage (Statuten) der Körperschaft für den Zeitraum von 1.1.2020 bis laufend.
- Einsichtnahme in die von der Körperschaft erstellte Aufgliederung der Verwaltungskosten und stichprobenweise Überprüfung, dass die darin enthaltenen mit der Verwendung der Spenden in Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.
- Einsichtnahme in jene Dokumente der Körperschaft, in denen sie die Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, veröffentlicht.
- Kritische Würdigung der im Rahmen der den Anforderungen der §§ 268ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf Hinweise, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Vorgaben der Rechtsgrundlage nicht entspricht und die Körperschaft eine betriebliche Tätigkeit nicht nur in untergeordnetem Ausmaß entfaltet.

Das Leitungsorgan der Körperschaft hat uns im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der Bestimmung des § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Auskünfte vollständig vorgelegt und erteilt worden sind.

Bei dieser ergänzenden Prüfung handelt es sich weder um eine Abschlussprüfung noch um eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso sind weder die Aufdeckung oder Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, und Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass für den Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien für den Zeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 die Voraussetzungen des § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018 der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer maßgebend.

Gstöttner Ratzinger Stellnberger
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

Steyr, am 23.06.2021



Mag. Stefan Ratzinger
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Preamble und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in der Ausführung eines oder mehrerer Tätigkeiten, die im Rahmen der Rechtsstellung oder Rechthandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Wirtschaftstreuhandberufe, die sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betreib des Unternehmens des Auftragnehmers (Unternehmer iSd KStG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1978/BSBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der I. Teil keine anwendbaren Bestimmungen für diese entfällt.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I TEIL

1. Umfang und Ausdehnung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (21;4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungsstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) von Auftragnehmer selbst vorzulegenden Unterlagen, wobei die Unterlagen nicht Besondere oder besondere Aufstellungen und Nachweise, Vorentritte, sondern ausschließlich Aufstellungen und Nachweise, Vorentritte, Vordrucke, Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Beauftragung mit der Bereinigung und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuererklärungen.
- Erhalt der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere unselbstständigen Begünstigten wahrgenommen sind, und, es sei denn, handelt besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Steuerwertangemessenheit.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere die Anweisung und für Angebote, Aufträge, auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive signifikanter Änderungen der Auftragsdaten und Auftragsdatenverarbeitung, Leistungsumfang und sonstige Regelungen, die die Nichterfüllung des Auftrages zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befristungs- oder Ausschließungsgründen und Interessenkonflikten in einem definierten Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehort, verarbeitet und diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür ermbietet der Auftraggeber den Auftraggeber die Möglichkeit der Datenübertragung gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 WTBG 2017. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Daten des Auftraggebers kann die Einbindung von der Verschweigenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Berichterstattung durch den Auftragnehmer. Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Kommunikation an den Auftraggeber. Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (fallsamt Erfüllungspflicht) oder Substantielle (Berührende Aufstellungen) sind nur dann verhandelt, wenn sie schriftlich erfolgen. Berührende Aufstellungen in elektronischen Datenformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (sprecher- und weitergabefähig und nicht mündlich, ab 28 SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich, und gilt für die Auftragsdatenverarbeitung. Das Risiko der Entdeckung durch die Auftraggeber, auch durch Nachbetrüger und das Risiko der Übersetzung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) Kommunikation an den Auftraggeber. Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unveränderlicher Form vornimmt. Der Auftraggeber verbietet dem Auftragnehmer, sich an Dritte, insbesondere Kunden, Lieferanten, Risikoprüfer, Insolvenzverwalter, Zahlungseinkauf, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substantielle halten nicht für Schaden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationselemente verursacht werden.

(4) Kommunikation an den Auftraggeber. Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftraggeber und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sicherzustellen. Aufträge und wichtige Informationen gehen daher dem Auftragnehmer nur dann als empfangen, wenn sie auch physisch (mit Unterschrift) oder elektronisch (mit Unterschrift) empfangen werden. Im Falle der Empfangsbestätigung besteht. Automatische Übermittlung- und Lösbestellungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestellungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Klatsche und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftraggeber gesendet werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Allgemein. Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine gesendete elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, EU/Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteienabstimmung liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er dies nicht bei der Absorption von Druckwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des gestiegenen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Auftragnehmer gestiegenen Eigentumsgegenstände, Berechtigungen und dinglichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen besteht die Wertegabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Auftrags des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Auftrags des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig, es sei denn, wenn der Auftragnehmer zur nächsten Kündigung aller noch nicht durchgeführt Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Entnahme von Werknennungsabwilligungen bleibt; der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkehrende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlich, als auch mündlichen beruflichen Auftrags zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, von der aus ursprüngliche berufliche Auftrags informierte Dritte, von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch verbleibt sechs Monate nach erbrachtener Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Auftrags nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der Bestandsänderung des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlagen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei grob und grober Fahrlässigkeit. Die Anwerdbarkeit des § 1236 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrjährlich auf gleicher oder gleichjähriger Fehlerquelle während des Jahres. Die Schäden sind als ein einheitlicher Schaden, wenn die Fehlerfolge Angelegenheiten des Auftragnehmers wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für empfangenen Gewinn sowie Begleiter-, Folger-, Neben- oder ähnlicher Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) In Falle der (altbestandsmäßigen) Anwerdbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich getätigt haben.

(6) Im Falle, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk entfällt, wird beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einwirkung eines Dritten, z.B. eines Daten erarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Ausnahme des § 275 UGB die Haftungsregeln des Auftraggebers gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4, (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Grundsätzlich ist der Adressat des Auftragnehmers Fall des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

em solcher Haftungsauschluss: gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten substarb die Haftungsbefreiungen jedenfalls nicht gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen zufälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind, geschädigt werden nach ihrem Zutrokommen befreit. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verrichtung schriftlicher als auch mündlicher Aufträge befreit, die dem Auftragnehmer an diese Dritte schriftlich und Klagefalls mündlich.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsverpflichtungen des Auftragnehmers) und den Subsidiären des Auftraggebers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Selbstschweigen zu bewahren, es sei denn, er ist gesetzlich verpflichtet, sich zu äußern. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst über gesetzliche Aufklärungspflichten hinausgehendes.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gütekritiken und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers weitergeben, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrags verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, im vertraulichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftrags- und Vertragsdaten zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer ist gestattet, diese Daten (Papier- und Datenträger) werden im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Daten des Auftraggebers gemäß dem Auftragsvertrag namentlich gemachte Beiträge abzugeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer übergeben oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftraggeber den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen betreffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfallt, die nach Einbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung (Beendigung)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (bestimmter oder unbestimmter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Ausschließen, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (Beendigungsfrist) nach Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene erzielten Werke von Auftragnehmer noch fertigzustellen (vorliegender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 11 (1) übergeben werden. Die Beendigungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigungsfrist fest zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Werden bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Monatsberichte, Monatsaufträge) zu leisten, so sind diese über die Dauer des Auftragsverhältnisses zu leisten, sofern der Auftraggeber über 24 Monate vorher ein Werk bestellt hat. Diesem Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und Unterschreitung der Verschwiegenheitspflicht

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst, wie obige, Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur sofortigen Beendigung des Auftrags berechtigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beendigung des Auftrags und die Gründe dafür dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer, nicht der Rechtslage oder berufswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honorarsprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie Unterschreitung der Verschwiegenheitspflicht begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des veranzahlten Betrags, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nacheinander nicht nachkommt.

11. Honorarsanspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (siehe auch Punkt 12) für die bereits geleisteten Arbeiten. Dies gilt insbesondere für die Leistung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung sowie die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung. Der Auftragnehmer bleibt diesbezüglich außer Ansatz, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten durch den Auftraggeber nicht anrechen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt, das vereinbarte Entgelt für den vorliegenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu akkumulieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so gebührt dem Auftragnehmer für die ihm zur Nachbachtung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punktes 11 (1).

(4) Bei Nichtumkehrung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftraggeber, gebührt dem Auftragnehmer den vollen Honorarsanspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unverjährbarkeit vereinbart ist, wird der Honorarsanspruch durch die Verjährung des Schadensersatzanspruchs (Einkauf) geschützt. Höhe und Art des Honorarspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang des Auftrags des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen und Nachverhandlungen zu verlangen, die zu einem entsprechenden Entgelt zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7 bis (9)).

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder unbesetzte Briefmarken, Kopiersachen (ohne Nebenarbeiten 1. Klasse), Daten, Kleinvergabe, Kopiersachen und ähnliche Nebenarbeiten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsformalissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weitere sind als Nebenkosten auch Personals- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten und ansetzen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltüberschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach einer schriftlicher Geltendmachung fällig für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei besonderen Umständen können Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. auf den fälligen Betrag in Anspruch genommen werden. Bei besonderen Umständen können Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. auf den fälligen Betrag in Anspruch genommen werden.

(12) Die Vergütung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ertrag der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Anders gilt dies für die Aufträge, die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 924 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung die Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung die Verrechnungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit abgaben- und betriebsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Verrechnung, Rechtemittelbermittlung- oder Beitragsgrundlagen, Sachverhalte vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für den Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechendes Vorschüsse verlangen und seine (vorgesezte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) vorweggenommen werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilanforderung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zuzurechnenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostensätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vorkosten und Vorschüsse ist nur mit unbeschränkter oder feststehender festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen, wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Auslieferung von im Zuge der Auftragsausführung erstellten Unterlagen, die dem Auftraggeber ähnlichen Unterlagen, im Falle der Auftragsausführung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht tritt, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Daten zu beschützen. Für das Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß), ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unbillig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht desfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftraggeber hat, auf Verlangen, und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt, jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Umschrift besitzt und für Schriftstücke, die seiner Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftraggeber geltenden Vorschriften unterliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12, gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat, die den Auftragsgegenstand übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzugeben. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12, gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer hinterlegt werden. Die Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depoßithaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei anderen als in den Vertragsunterlagen zu verzeichnen, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben aus Auftragsgebühren auf ein Konto zu transferieren. Diesem Zweck ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Einverständnis durch den Auftraggeber oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1206 ABGB die Vollstreckbarkeit der Honorarforderung einzuziehen zu werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichend schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der in Punkt 7 Abs. 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

- (4) Punkt 6 Abs. 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs. 4 (Geldentmächung über Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 5 KSchG.

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzlaräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragspartner oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Ende der Woche erklärt werden, die mit der Ausfertigung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Stillelegung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise vom Auftragnehmer außerhalb ihrer Kanzlaräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es muss die Absicht des Verbrauchers, seinen Vertrag zu kündigen, dem Vertragspartner oder dem Auftragnehmer erklärt werden. Der Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs. 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG.

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 117 des ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so ist die Berechnung als gewöhnlicher, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlarbeiten nachzurufen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, wenn er vorher auf diese Verpflichtung hingewiesen worden ist. Ist der Verbraucher durch die Werke und Unternehmungen des Auftragnehmers geschädigt zu erhalten, so kann dieser diese Übersetzung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beauftragt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 UN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Gelddahlungen verpflichten und die für eine unbefristete oder eine ein Jahr überdauernde Zeit geschlossen sind, sind als Verträge über wiederkehrende Leistungen anzusehen. Die Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nächster zum Ablauf jeweils eines Jahres, hat die gleiche Wirkung, wie die Frist zum Ablauf eines Jahres.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungsfrist bis zum Ablauf des ersten Jahres, nächster zum Ablauf jedes Jahres, vereinbart werden. Kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten Bestimmungen abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungsstermin wirksam.

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 19.09.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Oberösterreich - Polizeikommissariat Steyr
ZVR-Zahl 704331063

Vereinsdaten

Name Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Sitz Steyr (Steyr)
c/o -
Zustellanschrift 4400 Steyr, Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
Land Österreich
Entstehungsdatum 23.02.1996
statutenmäßige Vertretungsregelung Gemäß § 13 der geltenden Statuten:
1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.
2. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 11.04.2018 - 10.04.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Pereira
Vorname Ransom
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 11.04.2018 - 10.04.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Schwarz
Vorname Ernst
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise


Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2
Tagesdatum / Uhrzeit Sonntag 19.September 2021 \ 08:36:59

	Datum/Zeit	2021-09-19T08:36:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	